

4. Nachtrag zur Satzung der BKK_DürkoppAdler vom 16.12.2020

Die Satzung der BKK_DürkoppAdler wird wie folgt geändert:

1. § 2 – Verwaltungsrat

Abs. 9 wird um folgende Nr. 7 ergänzt:

7. Angelegenheiten, bei denen aufgrund einer Epidemie, Pandemie oder Naturkatastrophe eine Situation besteht, die die Durchführung einer Präsenzsitzung des Verwaltungsrates oder seiner Ausschüsse nicht ohne Gefahr für die Gesundheit der Teilnehmenden ermöglicht und die zu fassenden Beschlüsse unaufschiebbar sind.

2. § 17a – Gesundheitskonto ViDAplus_extra:

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die BKK_DürkoppAdler stellt ihren Versicherten das Gesundheitskonto ViDAplus_extra mit einem Guthaben von maximal 500 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung.

In Abs. 2 wird folgender Buchstabe d) hinzugefügt:

Modul Brustkrebsvorsorge

Im Rahmen des § 23 SGB V erstattet die BKK_DürkoppAdler im Einzelfall die Kosten für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte Menschen mit der durch die Firma „discovering hands“ anerkannten Qualifizierung als medizinisch-taktile Untersucherinnen (MTU) unter folgenden Voraussetzungen:

- Versicherte weisen anhand einer ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach
- Die Untersuchung wird durch eine Fachärztin/einen Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe veranlasst

Die BKK_DürkoppAdler erstattet die Kosten bis zu einem Betrag von 50,00 Euro pro Kalenderjahr. Zur Erstattung sind personalisierte Rechnungen und die ärztliche Bestätigung der o.g. Vorbelastung einzureichen.

23. Aug. 2022

Bielefeld

krafttreten

Die Regelung zu Nummer 1 tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Die Regelung zu Nummer 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bielefeld, 07.07.2022

Die alternierenden Vorsitzendes
des Verwaltungsrates



(Helmut Schmitz)





(Klaus-Jürgen Stark)

23. Aug. 2022

Bielefeld

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Die Genehmigung wird mit folgender Auflage verbunden:

Aus Gründen der Rechtsklarheit ist § 17a Abs. 2 Buchstabe d) spätestens bis zum 01.01.2023 dergestalt zu ändern, dass die Leistung nur beansprucht werden kann, wenn diese notwendig ist, um eine Krankheit zu verhüten oder deren Verschlimmerung zu vermeiden.

Düsseldorf, den 18.08.2022

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-
Westfalen



Referat III B3

Im Auftrag

Dirk te Reh